

Chronologische Entwicklung der Gesetzesänderung

2014 | Das Kultusministerium etabliert eine Arbeitsgruppe zur Finanzhilfe, welche das geltende Finanzhilfemodell überprüfen soll.

2015 | Der Landesrechnungshof (LRH) veröffentlicht seinen Jahresbericht für 2015¹ mit einem Passus über freie Schulen. In seinem Bericht kommt der LRH zu folgender Erkenntnis: Das Land gewährt den freien Schulträger Finanzhilfe, ohne systematisch geprüft zu haben, ob die entsprechenden rechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Es erfolgt ein besonderer Hinweis: dass Niedersachsen keine Lehrkräftegenehmigung hat und diese zwingend einzuführen ist, um die Unterrichtsqualität zu gewährleisten.

2015-2016 | Die damalige Landesschulbehörde nimmt den Jahresbericht des LRH zum Anlass und beruft eine Projektgruppe ins Leben, die Standards zur Wahrnehmung der Schulaufsicht entwickeln sollen.

2016-2019 | Im Kultusministerium wird ein Gesetzentwurf ohne die Beteiligung der Verbände der freien Schulträger erarbeitet. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde im November 2019 in der mündlichen Anhörung von den Fraktionen übereinstimmend entschieden, den 11. Teil des NSchG aus der Gesetzesnovelle herauszunehmen und gleichzeitig die Auflage gemacht, diesen Teil gemeinsam mit den Verbänden zu überarbeiten.

2020 | Es findet das erste Gespräch nach der Gesetznovelle statt. Es werden Arbeitsgruppen gebildet.

2021 – 2022 | es finden rund 20 Arbeitsgruppensitzungen in dieser Zeit statt.

2022 | Im Mai wird ein Letter of Intent mit den Verbänden der freien Schulen unterzeichnet. Darin sind neben der Finanzhilfe folgende Schulaufsichtsthemen festgehalten: Errichtung von Außenstellen, Anzeigepflicht bei wesentlichen Veränderungen die genehmigungsrelevanten Aspekte behandeln und Qualifikation von Lehrkräften mit 2. Staatsexamen sowie Quereinsteigern. Vereinbart wird die Umsetzung zum Schuljahr 2024/2025.

2022-2024 | Neben den Arbeitsgruppen werden Unterarbeitsgruppen zur Finanzhilfe sowie zur Schulaufsicht gegründet. Die Ergebnisse sollen die Basis für die Schulgesetzänderung sein.

11/2024 | Die Verbände werden mündlich über den Gesetzentwurf informiert und darüber, dass es künftig eine Verordnung (VO) geben soll, in der u. a. das Verfahren zur Genehmigung von Lehrkräften näher beschrieben sein soll. Eine Fertigstellung dieser VO ist jedoch nicht rechtzeitig zur Einbringung des Gesetzentwurfes möglich.

¹ Quelle: LRH Jahresbericht 2015, https://www.lrh.niedersachsen.de/download/97100/Jahresbericht_2015.pdf, IV. Finanzhilfen, 2.2 Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft: Privatschulfreiheit vs. Schulaufsicht? Seite 17